

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 14

Kiel, den 13. Juli

1935

Inhalt: 78. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche. Vom 3. Juli 1935 (vergl. Stück 13, S. 73) (S. 87). - 79. Theologisches Prüfungswesen (S. 88). - 80. Herabsetzung der Ausbildungszeit der Kandidaten (S. 89). - 81. Erlasse über die Beflaggung der Dienstgebäude (S. 89). - 82. Seemannsfürsorge (S. 91). - 83. Druckfehlerberichtigung (S. 93). - Personalien.

Nr. 78. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche. Vom 3. Juli 1935 (vgl. Stück 13, S. 73).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Äußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder haben der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landesbehörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständigen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschlußstelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern

Nr. A. 1974 (Bez. I).

Fried.

Nr. 79. Theologisches Prüfungswesen.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
WI 11 2400. G. I., M. 1

Berlin W 8, den 4. Juli 1935.
Postfach.

S o f o r t !

Wie mir berichtet wird, hat der Vorsitzende des Konsistoriums in Breslau für die Abnahme der ersten theologischen Prüfung eine Prüfungskommission gebildet, die einmal von den Bestimmungen des maßgebenden Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 219 — abweicht, und zum andern den gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 a. a. O. an die ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät Breslau erteilten Prüfungsauftrag unbeachtet läßt. Ferner sind an anderen preussischen Universitätsorten Ersatzvorlesungen für die sich zur sog. Bekenntnisfront haltenden Studenten eingerichtet worden bezw. geplant.

Diese Vorgänge geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach Art. 9 mit 8 des Evangelischen Vertrages vom 11. Mai 1931 — Ges.-S. S. 107 — kann in den Evangelischen Kirchen Preußens ein Pfarrer nur dann angestellt werden, wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit und das Reisezeugnis besitzt und ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat. Diese bindende Bestimmung ist vom Staate als das Mindestmaß dessen vereinbart worden, was von einem evangelischen Pfarrer als Mitglied des Vorstandes einer öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde und einem geistlichen Amtsträger mit dem ihm gewährleisteten starken staatlichen Schutz verlangt werden muß. Diese Bestimmung ist aber weiter nur unter der Voraussetzung ergangen, daß die das Universitätsstudium abschließende Prüfung vor einem sowohl die kirchlichen wie staatlichen Belange wahrenen Prüfungsamte abgelegt wird, wie es das Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 vorsieht. In einer Abweichung von diesen Bestimmungen ohne meine Zustimmung müßte ich eine Vertragsverletzung sehen. Im übrigen ergäbe sich hieraus sowohl für die Studenten wie für die öffentliche kirchliche Verwaltung eine Rechtsunsicherheit, die ich nicht unbeachtet lassen könnte. Schließlich entspricht es weder dem Vertrage, noch ist es für

die staatliche Hochschulverwaltung tragbar, daß ordnungsmäßig unter Beachtung der Vertragsbestimmungen berufene Theologieprofessoren in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt und gehindert werden.

Ich ersuche daher, mit größter Beschleunigung im theologischen Prüfungswesen die gesetzlichen Zustände wiederherzustellen und in Zukunft darum besorgt zu sein, daß Störungen unterbleiben.

Sollte der Vorsitzende des Konsistoriums Breslau sich einer Mitwirkung hierzu versagen, ersuche ich den Evangelischen Oberkirchenrat, zur etwaigen Ergänzung des Prüfungsamtes kraft Kirchaufsichtsrechts das Erforderliche zu veranlassen. Evtl. stelle ich anheim, die Abnahme der ersten theologischen Prüfung von der Fakultät unter Zusicherung staatlichen Schutzes für die sich der Prüfung Unterziehenden bei mir zu beantragen. Hinsichtlich der Ersatzvorlesungen weise ich darauf hin, daß ich Durchbrechungen und Umgehungen der Artikel 8 und 9 nicht dulden und bei künftiger Anstellung der in Frage kommenden Jahrgänge auf einer besonders sorgfältigen Prüfung bestehen werde, ob der betr. Bewerber auch ein ordnungsmäßiges mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen Universität zurückgelegt hat.

Von dem Veranlaßten bitte ich mir alsbald Mitteilung zu machen.

An das Evangel.-luth. Landeskirchenamt in Kiel.

gez. Ruß.

Kiel, den 8. Juli 1935.

Vorstehender Erlaß ist uns zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen der weiteren Veranlassung übersandt worden. Die grundsätzlichen Ausführungen treffen sinngemäß für unsere Landeskirche zu, die den gleichen Staatsvertrag besitzt, wie die Evangelische Kirche der altpreussischen Union.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2815 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 80. Herabsetzung der Ausbildungszeit der Kandidaten.

Kiel, den 12. Juli 1935.

Der Landeskirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Juli d. Js. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Mit Rücksicht auf die in den Gemeinden infolge des Pastorenmangels herrschende Notlage wird bis auf weiteres die Ausbildungszeit der Kandidaten zwischen der ersten und zweiten Prüfung auf ein Jahr festgesetzt. Die Bestimmung findet erstmalig auf die Kandidaten Anwendung, die im Herbst 1934 die erste theologische Prüfung bestanden haben. Die Durchführung dieses Beschlusses wird dem Landeskirchenamt übertragen.“

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 296 K.R.

D. Dr. Freiherr von Heinke,
Vorsitzender.

Nr. 81. Erlasse über die Beflaggung der Dienstgebäude.

Kiel, den 12. Juli 1935.

Nachstehend geben wir hiermit zwei Erlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. April und 8. Juni ds. Js. bekannt, die nach seiner ausdrücklichen Erklärung

„auch für die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten und zwar nicht nur hinsichtlich der Beflaggung der Amts- und Verwaltungsgebäude der kirchlichen Behörden, sondern auch der Kirchen“.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1976.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

I. Rundschreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. April 1935 — IA 1760/4015 II.

Beflaggung der Dienstgebäude.

(1) Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

(2) Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu setzen, während die schwarz-weiß-rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarz-weiß-rote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarz-weiß-rote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

(3) Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

(4) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

An die obersten Reichsbehörden, die dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. — MBlB. S. 583.

(Siegel)

II. Erlass über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstage,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktage (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),

6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland.

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

IV. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

- a) der Erlass über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen v. 20. 3. 1929 (RMBl. S. 265) und seine Änderung v. 11. 7. 1931 (RMBl. S. 483),
- b) die Bekanntmachung zum Erlasse der Reichsregierung über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen v. 30. 7. 1929 (RMBl. S. 591),
- c) die Bekanntmachung über die Übermittlung von Hoheitsanordnungen an die Reichsbehörden durch Kreistelegramm v. 9. 12. 1931 (RMBl. S. 827),
- d) die Bekanntmachung über die Übermittlung von Beflaggungsanordnungen v. 21. 11. 1933 (RMBl. S. 533).

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frid.

Nr. 82. Seemannsfürsorge.

Kiel, den 8. Juli 1935.

Wie uns der Deutsch-Lutherische Seemannsfürsorge-Verband e. V. mitteilt, hat er sämtlichen Geistlichen seinen Jahresbericht 1934 zugehen lassen. Gerade vor wenigen Wochen ist in Kiel-Holtenau das auch in dem Jahresbericht erwähnte kleine aber schmucke neue Seemannsheim im Beisein des Herrn Landesbischofs eingeweiht worden. Wir benutzen diese Gelegenheit, wärmstens auf die uns gerade in Schleswig-Holstein so am Herzen liegende Arbeit an der seefahrenden deutschen Bevölkerung hinzuweisen. Wir unterstützen gleichzeitig die an die Herren Geistlichen gerichtete

Bitte des Seemannsfürsorge-Verbandes, solche Gemeindeglieder, die den Seemannsberuf ergreifen, den Seemannsmissionen in der Hafenstadt anzumelden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1894 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heine.

Personalien.

Vizepräsident Dr. Kinde hat nach längerer Beurlaubung seinen Dienst am 15. Juli 1935 wieder angetreten.

- Berufen: am 6. Juli 1935 der Pastor Hermann Stippich, bisher in Hamburg, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sande;
am 6. Juli 1935 der Pastor Edgar Münz in Eidelstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt.
- Eingeführt: am 16. Juni 1935 der Konsistorialrat Propst a. D. Hermann Siemonsen, bisher in Altona-Bahrenfeld, als Pastor der Pfarrstelle Schleswig-Friedrichsberg und als Propst der Propstei Schleswig mit dem Amtssitz in Schleswig.
- Entlassen: zum 1. Juli 1935 Pastor Bock aus Hennstedt zwecks Übernahme eines Pfarramtes im Aufsichtsbezirk des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 83. Druckfehlerberichtigung.

Kiel, den 12. Juli 1935.

In dem von uns in Stück 13 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1935, S. 73, veröffentlichten Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 hat sich ein bedauerlicher Druckfehler eingeschlichen. Es muß dort in § 1 Satz 1 statt „am Verfahren beteiligten“ heißen „am Verfahren Beteiligten“.

Wir ersuchen, das nachstehende Deckblatt auszuschneiden und sofort in Stück 13 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. von 1935, S. 73, an der betreffenden Stelle überzukleben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1975 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Deckblatt.

§ 1.

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entschließung der „Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche“ (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

